

*Antragsgegnerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Bambara und E. Manhaeve im Beistand von Rechtsanwalt P. Wytinck)

### Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen, der im Wesentlichen darauf abzielt, dass dem Centre de langues à Louvain-la-Neuve et -en-Woluwe (CLL Centres de langues) die Teilnahme an der Ausschreibung ADMIN/D1/PR/2008/004 betreffend den Auftrag „Sprachkurse für das Personal der in Brüssel befindlichen Institutionen, Organe und Agenturen der Europäischen Union (EU)“ gestattet und die Entscheidung der Kommission über den Ausschluss ausgesetzt wird, bis das Gericht über die gegen diese Entscheidung gerichtete Nichtigkeitsklage entschieden hat

### Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juli 2008 von Petrus Kerstens gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Mai 2008 in der Rechtssache F-119/06, Kerstens/Kommission**

(Rechtssache T-266/08 P)

(2008/C 247/25)

Verfahrenssprache: Französisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Petrus Kerstens (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel begehrt der Rechtsmittelführer die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GöD) vom 8. Mai 2008 in der Rechtssache Kerstens/Kommission, F-119/06, mit dem seine Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Direktoriums des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 8. Dezember 2005, mit der der Organisationsplan dieses Amtes geändert

wurde, soweit diese Entscheidung die Verwendung des Rechtsmittelführers, damals Leiter des Referats „Ressourcen“, im Referat „Studien und prospektive Analysen“ zur Folge hatte, und auf Ersatz des Schadens, der ihm entstanden sein soll, abgewiesen wurde.

Der Rechtsmittelführer rügt, dass Tatsachen und Beweise verfälscht worden seien und dass das GöD bei der Anwendung von Art. 7 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Statutsbestimmungen über Disziplinarstrafen einen Rechtsfehler sowie einen Ermessensmissbrauch begangen habe, da das GöD wegen der Feststellung unrichtiger Tatsachen zu dem Schluss gekommen sei, dass kein Verstoß gegen Art. 7 des Statuts vorliege.

Er macht außerdem geltend, dass das GöD das angefochtene Urteil in Bezug auf die vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vorgenommene Beurteilung des dienstlichen Interesses und in Bezug auf die Schaffung eines zusätzlichen Dienstes „Studien und prospektive Analysen“ angesichts des chronischen Personalmangels des Amtes nicht hinreichend begründet habe.

Schließlich ist er der Ansicht, dass seine Verteidigungsrechte verletzt worden seien, da das GöD einige Überlegungen auf die Beurteilung seiner beruflichen Entwicklung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 gestützt habe, die von der Kommission zum ersten Mal in der Sitzung vorgelegt worden sei, ohne dass der Rechtsmittelführer die Möglichkeit gehabt habe, seinen Standpunkt zu diesen Überlegungen geltend zu machen.

**Klage, eingereicht am 9. Juli 2008 — Région Nord-Pas-de-Calais/Kommission**

(Rechtssache T-267/08)

(2008/C 247/26)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Region Nord-Pas-de-Calais (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M. Cliquennois und F. Cavedon)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K(2008) 1089 endgültig der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 2008 über die staatliche Beihilfe Nr. C 38/2007 (ex NN 45/2007), die Frankreich zugunsten von Arbel Fauvet Rail SA gewährt hat, für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung K (2008) 1089 endgültig der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 2008, mit der diese die von der Klägerin und dem Gemeindeverband Douaisis zugunsten der Arbel Fauvet Rail SA gewährte staatliche Beihilfe in Form eines rückzahlbaren Vorschusses zu einem Jahreszinssatz von 4,08 %, der dem Referenzzinssatz der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Gewährung des Vorschusses entspricht, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt hat. Die Kommission war der Ansicht, dass es der Arbel Fauvet Rail SA in Anbetracht ihrer finanziellen Situation nicht möglich gewesen wäre, sich auf dem Finanzmarkt Finanzmittel zu derart günstigen Bedingungen zu verschaffen.

Die Klägerin macht zunächst geltend, dass die Kommission einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen und ihre Begründungspflicht verletzt habe, da sie angenommen habe, dass die Finanzmittel teilweise von den Gemeinden des Gemeindeverbands Douaisis stammten, ohne die rechtliche Besonderheit des Gemeindeverbands zu berücksichtigen, der eine öffentliche Einrichtung zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinden sei und administrativ und budgetär von den Gemeinden, die ihm angehörten, unabhängig sei. Daher sei die gewährte Beihilfe dem Staat nicht zurechenbar.

Dann rügt sie Beurteilungsfehler der Kommission i) bei der Einstufung der Arbel Fauvet Rail SA als ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen und ii) bei der Annahme, dass die Arbel Fauvet Rail SA den angewandten Zinssatz unter normalen Marktbedingungen nicht hätte bekommen können.

Außerdem habe die Kommission die Prüfung der Akte nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen, da sie weder den zurückzufordernden Beihilfebetrug noch den Wert der Beihilfe festgesetzt habe und keinen Nachweis erbracht habe, der die Erhöhung des auf die rückzahlbaren Vorschüsse anwendbaren Zinssatzes wegen eines besonderen Risikos bei der Arbel Fauvet Rail SA rechtfertigen könne.

Schließlich sei der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verletzt worden, weil die Klägerin während des Verwaltungsverfahrens nicht gehört worden sei.

**Klage, eingereicht am 11. Juli 2008 — Land Burgenland/  
Kommission**

**(Rechtssache T-268/08)**

(2008/C 247/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

**Kläger:** Land Burgenland (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész und C. Herbst)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge des Klägers

- Gemäß Art. 231 Abs. 1 EG die Entscheidung der Kommission K (2008) 1625 endg. vom 30. April 2008 (Nr. C 56/2006, ex NN 77/2006 — Privatisierung der Bank Burgenland) insgesamt für nichtig zu erklären;
- gemäß Art. 87 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kommission zu verurteilen, die Kosten des Klägers zu tragen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K (2008) 1625 endg. vom 30. April 2008, in der die Kommission entschieden hat, dass die staatliche Beihilfe, die Österreich unter Verletzung von Art. 88 Abs. 3 EG zugunsten der Versicherungsgesellschaft Grazer Wechselseitige Versicherung AG und der GW Beteiligungserwerbs- und -verwaltungs-GmbH im Zusammenhang mit der Privatisierung der HYPO Bank Burgenland AG gewährt hat, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Der Kläger macht zur Begründung seiner Klageschrift folgende Klagegründe geltend:

- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission bei der Bestimmung des Marktpreises, da kein Zwang zur Durchführung eines Bietverfahrens bestehe;
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission wegen des Verstoßes gegen die bisherige Kommissionspraxis;
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission, da auch ein privater Veräußerer eine negative Prognoseentscheidung über die Entscheidung der österreichischen Finanzmarktaufsicht bezüglich des Bieters mit dem höchsten Angebot hätte treffen müssen;
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission, da die Klägerin die Ausfallhaftung für bestimmte Verbindlichkeiten der privatisierten Bank bei der Zuschlagsentscheidung hätte berücksichtigen dürfen;
- fehlerhafte Anwendung des Private Vendor-Grundsatzes durch die Kommission bei der Prüfung des Einflusses der Ausfallhaftung auf die Verkaufsentscheidung;
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission durch Verkennung der Beweislast bzw. der Beibringungspflichten in einem Bietverfahren;
- fehlerhafte Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG durch die Kommission, da das Gebot des Bieters mit dem höchsten Angebot nicht als Grundlage für die Feststellung des Marktwertes dienen könne;